

Doch wir sehen heute klarer. Das Mittelalter kennt keinen wohlorganisierten, alle gleichmäßig umfassenden Staat. Maßgebend für die wirkliche Macht des mittelalterlichen Königs ist nur das Gefüge von Herrschafts-, Besitz- und Lehenrechten des Königs, das sich in mannigfacher Abstufung über das ganze Land hin erstreckt, seine „Hausmacht“, wie man im Spätmittelalter gesagt hätte. Es gab zwar den Begriff eines das ganze Volk umfassenden Königtums, so wie es die germanischen Völker gekannt und als Erbgut dem deutschen Reich des Mittelalters hinterlassen hatten, aber die Machtlosigkeit vieler germanischer Könige zeigt schon, daß sich auf dieser Grundlage allein kein starkes Königtum aufbauen ließ. Diese Königs-idee gab wohl dem germanischen König das Recht auf Führung im Kriege und den Anspruch oberster Richter des Landes, Schützer von Frieden und Freiheit zu sein, aber die Machtmittel, diesen Anspruch durchsetzen und wirklich sein Volk führen zu können, konnte ein germanischer König nicht auf diese Weise gewinnen. Er brauchte eigene Gefolgherrschaft und eigenen Besitz, einerlei ob er diese als Haupt seiner Königs-sippe oder als König in der Hand hielt. Das gilt in gleicher Weise auch von dem deutschen König des Mittelalters. Besaß er keine Macht, kein Königsgut, keine Königsherrschaften, so konnte er dies Königtum nicht behaupten den konkurrierenden Mächten des Adels, vor allem der Herzöge gegenüber. Dann konnte er die dem König gestellte Aufgabe nicht lösen, so wie Ludwig das Kind sich nicht durchsetzte der Macht der Babenberger, des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs von Sachsen gegenüber. Dann mußte er verzichten, so wie es Konrad I. in klarer Einsicht der realen Verhältnisse tat. Macht mußte er auf anderer Grundlage als auf dem Gedanken des allgemeinen Königtums besitzen oder erwerben.

Auch die Herzogtümer gaben dem König diese Machtgrundlage nicht. Unterwarf sich ein Herzog der Lehensoberheit des Königs, so erweiterte das den Anspruch des Königs auf königliche Macht, aber nicht seine Macht selbst, wenn er den Anspruch nicht durchsetzen konnte. Das Lehenverhältnis zu den Herzögen und dem anderen Großadel war nicht nur Machterweiterung, sondern zugleich eine sehr wesentliche Selbstbeschränkung der königlichen Macht. Denn der König erkannte die Herzöge und Großgrafen hiermit in ihrem Herrschaftsbereiche an und überließ ihnen innerhalb dieser Grenzen den größten Teil der Sorge um Aufrechterhaltung von Recht und Friede. Der König teilte sich also mit dem